

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

- | | | | | | | | |
|----|---------|--|-----|----|---------|---|----|
| 1. | 17/472 | Glücksspielstaatsvertrag | StM | 4. | 16/4438 | Wirtschaftspolitik,
Wirtschaftsförderung | WM |
| 2. | 16/5256 | Schülerbeförderung | VM | | | | |
| 3. | 17/482 | Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht) | WM | | | | |

1. Petition 17/472 betr. Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Petent fordert, dass Werbung für Glücksspiele nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) im Fernsehen im Hinblick auf den Jugendschutz strenger reguliert werden soll.

Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag sieht nach § 5 für Werbung im Rundfunk und im Internet eine Sperrzeit in der Zeit von 6:00 Uhr und 21:00 Uhr vor. Dies gilt für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele. Der Petent bringt vor, dass dies den strengeren Vorgaben nach dem Jugendschutzgesetz bzw. des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zuwiderlaufe und somit ein Verstoß gegen das Jugendschutzgebot in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz darstelle. Diese strengeren Vorgaben sehen vor, dass entwicklungsbeeinträchtigende Werbeinhalte nur nach 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens zu sehen sein dürften.

Das Staatsministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat Folgendes berichtet:

Wesentliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist es, den ausgedehnten Schwarzmarkt im Bereich des Online-Glücksspiels zu bekämpfen, indem nunmehr bestimmte Online-Glücksspiele unter strengen Auflagen zum Spielerschutz und Jugendschutz erlaubnisfähig sind und die Maßnahmen der Glücksspielaufsicht auf die unerlaubten Anbieter konzentriert werden können.

Um die Spieler von unerlaubten Glücksspielangeboten des Schwarzmarkts zum Wechsel zu erlaubten Anbietern zu bewegen, die die strengen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz beachten, haben sich die Länder entschieden, diesen erlaubten Anbietern in begrenztem Umfang zu ermöglichen, für ihr Angebot zu werben.

Statt eines vollständigen Werbeverbots für sämtliche Glücksspielangebote differenziert der Glücksspielstaatsvertrag 2021 daher zwischen den erlaubten, streng regulierten Angeboten einerseits und dem unerlaubten Glücksspielangebot andererseits. Während Werbung für unerlaubtes Glücksspiel vollständig untersagt ist, werden der Werbung für erlaubtes Glücksspiel enge Grenzen gezogen.

Die Begründung zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 führt dazu aus:

„Ergänzend wurde auch die Werberegulierung überarbeitet, die zur Erreichung der Ziele dieses Staatsvertrags zwingend erforderlich ist (§ 5). Insbesondere auf vulnerable Personen (z. B. Minderjährige, Spielsuchtgefährdete und Spielsüchtige) hat Werbung verstärkt spielanreizende Wirkung und kann zugleich zu Fehlvorstellungen über die Beeinflussbarkeit des Spielergebnisses führen (vgl. Abschlussbericht zur Studie Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen: Verbreitung und Prävention im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/gluecksspiel_abschlussbericht.pdf). Sie kann ferner dazu beitragen, eine ohne Wer-

bung nicht vorhandene Nachfrage nach Glücksspielen erst auszulösen und hierdurch zum Entstehen von Glücksspielsucht und der Wahrnehmung betrügerischer Angebote beitragen. Werbung dient allerdings auch der Kanalisierung vorhandener Nachfrage in den erlaubten Markt (vgl. EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Rn. 68). Durch sie können bereits spielende oder spielwillige Personen auf erlaubte Angebote aufmerksam werden und somit vor dem gefährlicheren Spiel im Schwarzmarkt geschützt werden. Dies gilt insbesondere für reine Internetangebote, welche gänzlich ohne Werbemaßnahmen nicht auf sich aufmerksam machen oder von potenziellen Spielern gefunden werden könnten.

Die EU-Kommission empfiehlt daher insbesondere in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen und den Schutz vor gesundheitlichen Risiken des Glücksspiels Begrenzungen der sog. kommerziellen Kommunikation einschließlich der Werbung (vgl. Empfehlungen der Kommission vom 14. Juli 2014, 2014/478/EU). Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Werbung enthält dieser Staatsvertrag daher Regulierungsvorgaben für die Werbung für Glücksspiele, die von den jeweils für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden in der zu erteilenden Erlaubnis entsprechend der Gefährlichkeit des jeweiligen Glücksspiels im zulässigen Rahmen weiter ausgeformt und ergänzt werden können.

Diese Regulierungsvorgaben sollen dazu beitragen, dass der in der Bevölkerung vorhandene Spieltrieb in Bezug auf Glücksspiele in den erlaubten Markt gelenkt wird, zugleich jedoch durch diese Werbung so wenig zusätzliche Nachfrage nach Glücksspielen wie möglich geschaffen wird. Berührungspunkte vulnerabler Zielgruppen mit Werbung und unrichtige Vorstellungen von Glücksspielen beim Empfänger der Werbung sollen nach Möglichkeit verhindert werden.

Daneben soll der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung zu Glücksspielen durch Werbung – wie bislang – eher zu ungefährlicheren Glücksspielen gelenkt werden. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission (Nummer 45 der Empfehlungen der Kommission vom 14. Juli 2014, 2014/478/EU) orientiert sich die Werberegulierung daher grundsätzlich an dem Risikopotenzial der beworbenen Glücksspiele. Je höher das Risikopotenzial der beworbenen Glücksspiele, desto restriktiver ist die Werbung hierfür zu handhaben. Diese Maßgabe kommt nicht nur in den in diesem Staatsvertrag festgelegten Regulierungsmaßnahmen zum Ausdruck, sondern soll über die in der Erlaubnis vorzusehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Werbung sowie über die Generalklauseln des § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 auch weiter ausgestaltet werden.

Werbung für unerlaubte Glücksspiele bleibt verboten.“

Umgesetzt ist dies im Glücksspielstaatsvertrag 2021 insbesondere durch folgende Regelungen:

§ 5 Absatz 2 Satz 4 verbietet es, Werbung gezielt an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen zu richten.

§ 5 Absatz 2 Satz 5 schreibt darüber hinaus vor, Minderjährige soweit möglich generell als Empfänger von Werbung auszunehmen.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 verbietet täglich zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr Werbung im Rundfunk und Internet für virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele.

§ 5 Absatz 7 verbietet jegliche Werbung für unerlaubte Glücksspiele.

Zu dem Werbeverbot zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr für virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele führt die Begründung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 aus:

„Für die reinen Internet-Glücksspielformen darf täglich zwischen 6:00 und 21:00 Uhr im Rundfunk (Fernsehen und Radio) und im Internet nicht geworben werden. Die Regelung trägt dem im Vergleich zu anderen Spielformen wie Lotterien erhöhten Suchtgefährdungspotenzial insbesondere aufgrund der erleichterten Verfügbarkeit und dauerhaften Zugänglichkeit solcher Angebote Rechnung. Damit verfolgt die Regelung eine ähnliche Intention wie § 26 Absatz 1 und ergänzende landesrechtliche Bestimmungen für den Bereich der Spielhallen. Zugleich stellt sich die zeitliche Beschränkung als milderes Mittel gegenüber einem vollständigen Werbeverbot dar, wie es im europäischen Ausland (z. B. Italien) vorgeschrieben ist und in anderen europäischen Ländern (z. B. Spanien und Belgien) aktuell diskutiert wird. Von einem solchen vollständigen Werbeverbot wird trotz der gegebenen erhöhten Gefährlichkeit dieser Spielformen aus Gründen der Kanalisierung in den erlaubten Markt abgesehen. Im Falle eines vollständigen Werbeverbots bestünde die Gefahr, dass Spieler durch nicht oder nur mit Zeitverzug zu unterbindende Marketingmaßnahmen von Schwarzmarktanbietern auf diese Angebote aufmerksam werden, während legale Internetangebote von Spielern kaum aufgefunden werden könnten. Zum Ausgleich dieser widerstreitenden Ziele erachten die Länder eine Werbemöglichkeit ab 21:00 Uhr als ausreichend, um einen hinreichenden Kanalisierungseffekt zu erreichen, zugleich aber den Umfang der Werbung hinreichend zu beschränken. Ziel ist unter anderem, dass Minderjährige möglichst wenig mit Glücksspielwerbung für diese Spielformen in Kontakt kommen. Eine einheitliche Regulierung für Internet und Rundfunk, insbesondere Fernsehen, ist erforderlich, weil beide Medien immer stärker zusammenwachsen und sich in bestimmten Bereichen (z. B. Live-Streaming im Internet; Einblendung von Anzeigen für Internetangebote im Smart-TV) inhaltlich überschneiden.“

Dass dieses tagsüber bestehende allgemeine Werbeverbot für bestimmte Glücksspiele nicht bis 23:00 Uhr reicht, ist entgegen der Ansicht des Petenten auch kein Widerspruch zum Jugendschutzgesetz, zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und vor allem kein

Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes. Die zeitlichen Begrenzungen für Glücksspielwerbung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 werden vielmehr ergänzt durch die speziellen Maßgaben des Jugendmedienschutzes.

Nach § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags haben Medienanbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche Angebote, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, „üblicherweise nicht wahrnehmen“. Dieser Pflicht zur Einschränkung der potenziellen Wahrnehmung des Angebots durch Kinder und Jugendliche kann durch technische Mittel, z. B. Zugangsbeschränkungen, oder durch eine Eingrenzung der Verfügbarkeit der Angebote zu bestimmten Zeiten erfolgen. Zu letzteren gehört die in § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags enthaltene gesetzliche Fiktion, dass eine Wahrnehmbarkeit durch Kinder bzw. Jugendliche üblicherweise zwischen 22:00 bzw. 23:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht erfolgt. Auch für werbliche Inhalte gelten diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Werbung für Glücksspiel ist daher, sofern sie im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen ist, auch nach 21:00 Uhr unzulässig. Werbung muss, sofern ihr Inhalt entwicklungsbeeinträchtigend sein kann, darüber hinaus nach § 6 Absatz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (und damit über den allgemein für Glücksspielwerbung geltenden Grundsatz des § 5 Absatz 2 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 hinaus) immer von Programmangeboten in Rundfunk und Telemedien getrennt werden, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Die Bewertung, wann eine Entwicklungsbeeinträchtigung gegeben ist, erfolgt anhand durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) festgelegter Maßstäbe. Diese sind niedergelegt in den Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien (abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/publikationen/pruef Kriterien>).

Unabhängig von einer konkreten Entwicklungsbeeinträchtigung sieht § 6 Absatz 2 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zum Schutz von Kindern und Jugendlichen allgemeine Verbote für Werbung vor. Danach darf beispielsweise Werbung (wie in § 5 Absatz 2 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 spezifisch für Glücksspielwerbung geregelt) nicht gezielt Kinder oder Jugendliche adressieren. Entsprechendes hat die KJM in ihren Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien klargestellt (vgl. Punkt B.6.12 der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien).

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 über die Petition beraten.

Der Berichterstatter erläuterte zunächst den Sachverhalt. Er teilte sodann mit, er befürworte das Anliegen des Petenten, den Beginn der Werbezeit auf 23:00 Uhr zu verschieben. Hierfür sei eine Änderung des Staatsvertrags notwendig, was sehr aufwändig sei und

einer Abstimmung zwischen 16 Bundesländern bedürfe. Das Thema Suchprävention sei sehr wichtig. Er schlage deshalb vor, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Der Glücksspielstaatsvertrag sei neu, aber aufgrund der Dynamik hoffe er, dass eine Evaluierung erfolgen werde und dem Jugendschutz im Zuge dessen Rechnung getragen werden könne.

Weitere Abgeordnete stimmten den Ausführungen des Berichterstatters zu. Kinder sollten durch Werbung nicht in Versuchung geführt werden.

Die in der Ausschusssitzung anwesende Regierungsvertreterin wies darauf hin, dass der Staatsvertrag der Abstimmung zwischen 16 Bundesländern bedürfe. Ein solcher Vertrag sei am Ende immer ein Kompromiss unter Maximalinteressen, die in einem solchen Verfahren vertreten werden. Vor dem Hintergrund, dem legalen Glücksspielbereich eine Werbefläche zu bieten, sei der Zeitraum von 21:00 bis 6:00 Uhr ein Kompromiss gewesen. Sie nehme die Anregung aus dem Ausschuss mit, wobei eine Abhilfe im Hinblick auf die Abstimmung mit den anderen 15 Bundesländern schwierig sein dürfte.

Dem Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 16/5256 betr. Verkehrswesen, Schülerbeförderung

Die Petition hat die überörtliche Schülerbeförderung zum Gegenstand, verbunden mit der Forderung, dass ausschließlich so viele Personen befördert werden dürften, wie mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden seien.

Mit der Petition wird ein Verbot gefordert, Schülerinnen und Schüler im täglichen Schülerverkehr und hierbei insbesondere im überörtlichen Schülerverkehr in Schul(linien)bussen ungesichert und stehend zu befördern. Auch im Schülerverkehr müsse § 21 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wonach in Kraftfahrzeugen nicht mehr Personen befördert werden dürfen, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind, uneingeschränkt gelten. Die in § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 StVO vorgesehenen Ausnahmen seien zukünftig nicht mehr anzuwenden.

Die Petition wird damit begründet, dass es in der Vergangenheit bereits zahlreiche schwere Unfälle mit Schulbussen bzw. Schullinienbussen gegeben habe. Gerade in ländlichen Regionen mit Überlandfahrten werden die Kinder mit hohen Geschwindigkeiten ungesichert und stehend befördert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Als Schulbusse werden übliche Kraftomnibusse verwendet, die bei einer Genehmigung als Linienbus gemäß § 35 a Absatz 6 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) keine Sicherheitsgurte benötigen und meist auch keine eingebaut haben. Zudem ist in den Kraftomnibussen die Beförderung stehender Fahrgäste gemäß §§ 21 Absatz 1, 22 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässig, sodass keine Anschnallpflicht besteht (§ 21a Absatz 1 Nummer 4 StVO). Somit gibt es im regionalen Schülerverkehr mit Kraftomnibussen nach derzeit geltender Rechtslage auch keine Gurtspflicht. Eine Anschnallpflicht für Schulbusse käme daher erst durch eine Änderung der StVO bzw. der genannten Vorschrift über die Ausstattungspflichten in Kraftomnibussen in Betracht, für die jedoch der Bund als Ordnungsgeber zuständig ist. Die Fahrzeuggenehmigungen müssen nach der EU-Richtlinie 2007/46/EG erteilt werden, die entsprechend auf europäischer Ebene angepasst werden müsste.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Schülerverkehrs liegt bei den Schulträgern, die einen Beförderungsvertrag mit einem Verkehrsunternehmen abschließen. Der für Schulbusse geltende „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird in der Regel bilateral zwischen dem Auftraggeber der Schülerbeförderung und dem Busunternehmen vereinbart. Hierin werden Aussagen zur ausreichenden Sitzplatzzahl (= ein Sitzplatz pro Schüler) getroffen, die Sicherheitsgurtfrage wird offengelassen und kann von den Entscheidungsträgern für die Schülerbeförderung individuell mit dem Unternehmen vereinbart werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften für Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen 60 km/h (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc StVO). Nach Auswertung der Schulunfälle durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) im Jahr 2018 ist das Risiko, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Schulbus bzw. mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln in einen Unfall verwickelt sind, im Vergleich zu anderen Transportmitteln für den Schulweg niedriger. Weiter nahmen die Unfallzahlen von Schulbusunfällen in der jüngeren Vergangenheit tendenziell weiter ab. Die öffentlichen Verkehrsmittel, einschließlich des Schulbusses, stellen somit die sichersten Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler dar.

Im Ergebnis kann, um Schülerinnen und Schüler sicher auf dem Schulweg zu befördern, zwischen dem Auftraggeber der Schülerbeförderung und dem Busunternehmen eine Gurtspflicht vereinbart werden. Um eine Ausstattung der Busse mit einem Sicherheitsgurt allgemein sicherzustellen, kann der Bund als Ordnungsgeber eine Änderung der StVO vornehmen.

Es besteht bereits eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften sollten nicht ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Der Berichterstatter bat sodann um Beantwortung folgender Nachfragen:

1. Was war das (allgemeine) Ergebnis der Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder am 4./5. März 2020?
2. Wurden die Fachgremien entsprechend beauftragt?
3. Wenn ja, liegt ein Ergebnis vor und wie lautet dieses?
4. Wie lauten die Unfallzahlen der letzten zehn Jahre?
5. Wäre vor diesem Hintergrund die Einführung einer generellen Gurtpflicht in Schulbussen eine entsprechend geeignete Maßnahme und wäre die Landesregierung ggf. bereit, sich entsprechend beim Bund dafür einzusetzen? (Wenn nicht, warum nicht?)

Das Ministerium für Verkehr nahm Ende Februar 2022 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu den Fragen des Berichterstatters wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Im Rahmen der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder am 4./5. März 2020 wurde das Thema der Gurtpflicht in Schulbussen ohne Beschluss erörtert.

Zu Frage 4:

Verkehrsunfälle und Verunglückte unter Beteiligung von Schulbussen in Baden-Württemberg:

	2012	2013	2014	2015	2016
Verkehrsunfälle gesamt	40	38	44	48	35
- davon mit Personenschaden	17	17	20	19	14
- davon mit Sachschaden	23	21	24	29	21
Getötete	0	0	1	0	0
Schwerverletzte	4	4	6	5	6
Leichtverletzte	28	15	32	38	15

	2017	2018	2019	2020	2021
Verkehrsunfälle gesamt	45	49	56	42	39
- davon mit Personenschaden	19	19	20	13	13
- davon mit Sachschaden	26	30	36	29	26
Getötete	0	0	0	0	0
Schwerverletzte	3	2	6	1	2
Leichtverletzte	55	30	54	22	3

In der Tabelle werden alle Verkehrsunfälle der letzten zehn Jahre abgebildet, an denen ein Schulbus beteiligt war. Die Anzahl der Getöteten, Leicht- und Schwerverletzten beinhaltet alle bei diesen Verkehrsunfällen Verunglückte, unabhängig von ihrer Verkehrsbeteiligungsart. Das heißt, es muss sich nicht ausschließlich um Fahrerinnen und Fahrer oder Fahrzeuginsassen des beteiligten Schulbusses handeln.

Zu Frage 5:

Der für Schulbusse geltende „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird in der Regel bilateral zwischen dem Auftraggeber der Schülerbeförderung und dem Busunternehmen vereinbart.

Da Schulbusse Kraftomnibusse sind, die für den Einsatz im Nahverkehr und für stehende Fahrgäste gebaut sind und daher nicht mit Sicherheitsgurten oder anderen Rückhaltesystemen (§ 35a Absatz 6 StVZO) ausgestattet sein müssen, käme eine Anschnallpflicht für Schulbusse durch Änderung der StVO erst in Betracht, wenn entsprechende Ausstattungspflichten für diese Kraftomnibusse gelten. Die Fahrzeuggenehmigungen müssen nach der EU-Richtlinie 2007/46/EG erteilt werden, was nationale Alleingänge ausschließt.

Nach Auswertung der Schulunfälle durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) ist das Risiko, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Schulbus bzw. mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln verunglücken, wesentlich niedriger als z. B. bei einer Fahrt mit dem privaten Pkw. Die öffentlichen Verkehrsmittel, einschließlich des Schulbusses, stellen die sichersten Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler dar. Das Verkehrsministerium sieht daher keinen akuten Handlungsbedarf.

Die Aktivitäten zur Verkehrssicherheit werden in der neuen Legislaturperiode weiter intensiviert. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Verkehrssicherheitspakt ist in Vorbereitung. Ein weiteres Schwerpunktthema ist auch die Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen: u. a. wurde die Erstellung von Geh- und Radschulwegplänen verpflichtend. Außerdem wird ein Landesprogramm „Aktiv zur Schule“ zum Rad- und Fußverkehr initiiert. Neben dem Verkehrsministerium sind das Innenministerium, das Kultusministerium und das Sozialministerium beteiligt. Mit dem Landesprogramm soll die aktive, selbstständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule gestärkt werden. Auch dem Aspekt der Verkehrssicherheit wird darin Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung am 24. März 2022 erörtert.

Der Berichterstatter erläuterte, das Land habe sich mit der „Vision Zero“ zum Ziel gesetzt, dass es keine Verletzten und Tote mehr im Verkehr gebe. Im Koalitionsvertrag sei festgelegt worden, für die „Vision Zero“ ambitionierte Maßnahmen zu ergreifen. Er schlug vor, die Petition der Regierung als Material zu über-

weisen. Das Thema solle auf Bundesebene nochmals thematisiert werden.

Der Regierungsvertreter erläuterte, wenn Verschärfungen auf Bundesebene vorgenommen würden, kann dies zu Kostensteigerungen bei den Kommunen führen. Aus Untersuchungen wisse man zudem, dass Unfälle mit Schulbussen hauptsächlich auf Fehlverhalten von Autofahrern zurückzuführen seien.

Der Regierungsvertreter teilte ferner mit, dass der Bund gefragt sei, da eine Gesetzesänderung, in diesem Fall die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, notwendig wäre. Dort sei geregelt, dass bei Linienbussen keine Gurte vorhanden sein müssten. Würde vom Bund eine entsprechende Regelung geschaffen, müsste diese vom Land umgesetzt werden. Es bestehe aber grundsätzlich jetzt schon die Möglichkeit im Rahmen der Auftragsvergabe zu regeln, dass eine Beförderung nur mit Bussen gestattet werde, die über Sicherheitsgurte verfügen. Die Thematik könne aber auf Bundesebene nochmals angesprochen werden.

Der Antrag eines Abgeordneten, die Materialüberweisung mit einer Berichtspflicht der Regierung in sechs Monaten zu verbinden, wurde abgelehnt.

Abschließend stimmte der Ausschuss dem Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 17/482 betr. Soforthilfe Corona, Abwicklung durch die L-Bank

Mit der Petition begehrt ein eingetragener Verein (im Folgenden: Petent) die rückwirkende Gewährung einer adäquaten Unterstützung im Rahmen der Soforthilfe Corona für die Monate März bis Dezember 2020.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass im Rahmen der Soforthilfe Corona eine Antragsberechtigung unter anderem nur für wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätige Unternehmen vorlag. Vereine, welche sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanzieren und deren wirtschaftlicher Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, waren hingegen nicht antragsberechtigt. Dies führt dazu, dass der Petent keinen Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der Soforthilfe Corona für die Monate März bis Dezember 2020 hat.

Gründe, die eine Ausnahmeregelung rechtfertigten, sind auf Grundlage der vorliegenden Sachverhaltsdarstellungen und Informationen nicht ersichtlich.

Der Berichterstatter kritisierte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 17. Februar 2022 die lange Bearbeitungsdauer des Antrags des Petenten durch die L-Bank. Der Petent habe im Mai 2020 einen Antrag auf Soforthilfe gestellt. Die Ablehnung durch die L-Bank sei erst im Februar 2021 erfolgt. Innerhalb von fünf Tagen habe der Petent Widerspruch eingelegt. Die L-Bank habe dem Petenten mit Schreiben vom Juni 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende Juli 2021 gegeben. Hierauf sei vom Petenten keine Reaktion erfolgt. Aufgrund der langen Bearbeitungsdauer sei dann im Oktober 2021 die Petition eingereicht worden. Darin habe der Petent vorgebracht, dass das Förderprogramm nachträglich angepasst worden sei, was für ihn nachteilig gewesen sei. Der Berichterstatter teilte mit, ihm selbst seien Beschwerden von Vereinen über nachträglich geänderte Förderbedingungen bekannt.

Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Wirtschaftsministeriums erläuterte, dass nach Auflegung des Programms im März 2020 ca. 280 000 qualifizierte Anträge, insgesamt über 400 000 Anträge bei den Kammern eingegangen seien. Sie könne den Unmut nachvollziehen, wenn man so lange keine Rückmeldung erhalte. Die Bearbeitung sei aber angesichts der hohen Antragszahl kaum zu bewältigen gewesen. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter hätten ihr Bestes gegeben. Aus den Anlagen zur Petitionsschrift gehe hervor, dass von der Kammer ein unvollständiger Antrag an die L-Bank weitergeleitet wurde, der zurückgewiesen wurde, weil man diesen nicht habe bescheiden können. Erst auf Nachfrage sei der Antrag nochmal eingereicht und dann beschieden worden. Von einer nachträglichen Anpassung der Förderbedingungen sei ihr nichts bekannt, so die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums.

Ein Abgeordneter teilte mit, dass das Förderprogramm zu einem sehr frühen Zeitpunkt aufgelegt worden sei. Für ihn sei verständlich, dass durch die große Anzahl an Anträgen Verzögerungen verursacht worden seien. Eine Änderung der Förderkriterien habe es seines Wissens nur in den ersten Tagen nach Auflage des Programms gegeben, keinesfalls jedoch im Mai 2020. Rechtlich sei die Petition klar einzuordnen, ihr könne nicht abgeholfen werden.

Eine weitere Abgeordnete führte aus, das Programm habe auch Vereinen geholfen, diese seien allerdings wirtschaftlich dauerhaft tätig gewesen. Im vorliegenden Fall sehe sie auch keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen. Sie erkundigte sich, ob der Verein noch existiere bzw. welche Ausgaben dieser habe.

Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums berichtete, laut Internetauftritt des Vereins sei dieser offensichtlich noch aktiv. Möglicherweise habe der Verein Fördermittel aus dem Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten, das Soforthilfen aufgelegt habe, gerade für Vereine, die keinen wirtschaftlichen Betrieb haben. Diese Soforthilfen seien über die Dachverbände beantragt und pauschaliert an die Vereine weitergegeben worden. Bezüglich der Ausgaben teilte die Vertreterin des

Wirtschaftsministeriums mit, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der Verein angefragt worden sei, ob er einen Liquiditätengpass im Sinne der Soforthilfe habe. Der Verein habe dazu keine weiteren Angaben gemacht.

Der Petitionsausschuss hat sodann beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

4. Petition 16/4438 betr. Coronahilfen

Die Petentin wendet sich gegen die fehlende Antragsberechtigung im Programm Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg für Soloselbstständige ohne Wohnsitz in Baden-Württemberg. Sie bittet um Überprüfung ihrer Möglichkeiten, da sie in Frankreich gemeldet aber ausschließlich in Deutschland als Soloselbstständige im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sei, mit Steuernummer und Konto in Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes wurden als Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere § 53 LHO und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg, der Verwaltungsvereinbarung vom 1. April 2020 über die Soforthilfen des Bundes zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg sowie der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, jeweils in der gültigen Fassung, gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe.

Der Wohnsitz in Baden-Württemberg war bei Soloselbstständigen zwingende Voraussetzung für eine Antragstellung auf einen Zuschuss im Rahmen der Soforthilfe Corona (vgl. Wortlaut der Ziff. 1.2. UAbs. 1 lit. b der VwV Soforthilfe vom 8. April 2020). Dabei genügte ein Zweitwohnsitz in Baden-Württemberg, nicht jedoch eine Betriebsstätte oder ein Tätigkeitsort in Baden-Württemberg.

Die VwV Soforthilfe differenziert nicht nach Haupt- und Zweitwohnsitz, fordert allerdings bei Unternehmen ausdrücklich den Hauptsitz in Baden-Württemberg. Dies spricht dafür, dass bei Soloselbstständigen mangels Konkretisierung auch der Zweitwohnsitz genügen soll. Auch auf eine Abstellung auf den „ge-

wöhnlichen Aufenthalt“ wie im Steuerrecht wurde verzichtet (§ 9 Abgabenordnung). Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) lässt nach § 7 Absatz 2 mehrere Wohnsitze zu und differenziert dabei juristisch nicht nach Haupt- und Zweitwohnsitz.

Soweit darauf abgestellt wird, bei Unternehmen genüge für eine Antragstellung eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg, so trifft dies – zumindest für Baden-Württemberg – nicht zu. Maßgeblich ist der Hauptsitz des Unternehmens (VwV Soforthilfe a. a. O.). Aus diesem Grund ist es rechtmäßig, auch bei natürlichen Personen auf den (Zweit-)Wohnsitz abzustellen, nicht jedoch auf den Ort der Tätigkeit oder die Betriebsstätte.

Soweit der Wohnsitz nach Melderecht oder Steuerrecht definiert werden soll, überzeugt diese Auffassung nicht. Im öffentlichen Recht knüpfen die Regelungen in § 11 Lastenausgleichsgesetz (LAG), § 7 Bundesversorgungsgesetz (BVG), §§ 1, 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), § 2 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetz (BKGG), § 218 Absatz 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), § 6 Absatz 1, Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (gewöhnlicher Aufenthalt) an den Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB an. Im Melderecht, Wahlrecht, Pass- und Ausweisrecht sowie im Recht des Finanzausgleichs wird auf den nach objektiven Gesichtspunkten bestimmten Begriff des Hauptwohnsitzes abgestellt.

Soweit argumentiert wird, der Wohnsitz sei aufgrund Abgabenordnung zu definieren, da die Soforthilfen mit Steuergeldern finanziert würden, wird diese Auffassung nicht geteilt. Mit diesem Argument müssten alle staatlichen Leistungen nach Steuerverfahrensrecht beurteilt werden. Dies ist, wie oben am Beispiel des § 6 SGB VIII exemplarisch gezeigt, nicht der Fall. Im Übrigen kommt es für eine Antragsberechtigung nicht darauf an, ob ein Antragsteller tatsächlich Steuern zahlt oder steuerbefreit ist.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

5.5.2022

Der Vorsitzende:
Marwein